



VERWALTERVERTRAG für Wohnungseigentumsanlagen

Seit dem Jahr 2021 geben der Verband der Immobilienverwalter Deutschland und Haus & Grund Deutschland gemeinsam einen Mustervertrag für die Wohnungseigentumsverwaltung heraus. Mit dieser Kooperation setzen der Spitzenverband der treuhänderischen Haus- und Immobilienverwalter sowie der größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ein deutlich sichtbares Zeichen für ein konstruktives Miteinander von Eigentümergemeinschaft und Verwaltung. Der Mustervertrag setzt umfassend die im Rahmen der Gesetzesreform veränderten Vorgaben um. Immobilienverwaltungen finden in den Ausfüllhinweisen des VDIV Deutschland ergänzende Informationen, um den Vertrag in der Praxis bestmöglich zu nutzen. Bei Haus & Grund werden für Eigentümer ebenfalls Ausfüllhinweise zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie unter: www.hausundgrund.de/verwaltervertrag. Der Mustervertrag wird regelmäßig angepasst und berücksichtigt dabei u. a. die neueste Rechtsprechung.

Zwischen der Wohnungseigentümergemeinschaft		
	 – nachstehend Gemeinschaft oder Verband genannt – 	
und		
	– nachstehend Verwalter genannt –	

wird folgender Verwaltervertrag geschlossen:





1. BESTELLUNG DES VERWALTERS

Die	Verwalterbestellung erfolgte					
	☐ gemäß Teilungserklärung (§ 8 WEG)/Teilungsvertrag (§ 3 WEG) vom					
	durch Beschluss vomzu Tagesordnungspunkt	kt für die Zeit vom bis				
Der	Verwalter nimmt die Bestellung hiermit nach Maßgabe der na	nachfolgenden Bestimmungen an.				
2.	UMFANG DER VERWALTERKOMPETENZEN IM IN	NNENVERHÄLTNIS				
	Für die Bestimmung der Maßnahmen untergeordneter Bedeutung gemäß § 27 Abs. 1 WEG holt der Verwalter eine entsprechende Handlungsanweisung per Beschluss durch die Gemeinschaft ein.					
3.	ABSCHLUSS UND BEENDIGUNG DES VERWALTER	RVERTRAGES				
3.1	Der Verwaltervertrag wird für die Dauer des Bestellungszeitra	raumes, also für den Zeitraum vom bis abgeschlossen.				
3.2	Eine vorzeitige außerordentliche, fristlose Kündigung des Ver	erwaltervertrages ist beiderseits nur aus wichtigem Grund möglich.				
3.3	3.3 Im Falle der vorzeitigen Abberufung endet dieser Verwaltervertrag spätestens sechs Monate nach dessen Abberufung entsprechen § 26 Abs. 3 Satz 2 WEG.					
4.	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VERWALTERS	S SOWIE VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE				
vari barı	abel nur dann vergütet, wenn sie tatsächlich anfallen (§ 8.2).	ung (§ 8.1) vereinbart. Besondere Leistungen werden gesondert). Ist hinsichtlich der variablen Vergütung eine anderweitige Verein- erars gemäß § 8.2. Die variable Vergütung sowie eine entsprechende gen einer Pflichtverletzung des Verwalters anfallen.				
	4.1 Datenerfassung bei Übernahme der Verwaltertät	tigkeit, Erstanzeigen				
	Grundleistungen	Besondere Leistungen				
	 die Einrichtung der Konten, die Erfassung der Daten, die Übernahme in das Dateisystem, die Erstinformation der Betroffenen zum Datenschutz, die Erstanzeige bei Vertragspartnern. 	- die Einrichtung der Verwaltung gem. Tabellenspalte links, falls der Verwaltervertrag aus nicht vom Verwalter verschuldeten Gründen vorzeitig vor Ablauf von Monaten ab Inkrafttreten beendet wird und der Verwalter				
	 die Mitwirkung an der Erstellung des Verwalternachweises in öffentlich beglaubigter Form. 	nicht bereits in der vorangegangenen Verwaltungsperiode in dieser Gemeinschaft bestellt war, beträgt pauschal: Euro/nach Zeit. Der Gemeinschaft bleibt die				
	- Eine Erstbegehung der Anlage mit Sichtprüfung des Erhaltungsbedarfs.	Möglichkeit nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer oder kein Aufwand entstanden ist.				
	- die Übernahme und Prüfung der zur Verfügung ge- stellten Informationen und rechtlichen Vorgaben der	- Einarbeitung und Aufarbeitung in laufende gerichtliche Verfahren.				

Aufbereitung, Beschaffung und/oder die Nachforderung

fehlender Unterlagen bei der Gemeinschaft, dem Vorver-

walter oder Dritten, die Beibringung fehlender Unterlagen,

außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von Aus-

kunfts-/Herausgabeansprüchen gegen den Vorverwalter.

Gemeinschaft (z.B. Teilungserklärung und der Beschluss-

sammlung inkl. Eigentumszuordnungen, Öffnungsklau-

seln, Abstimmungsquoren, Zustimmungsvorbehalte

gemäß § 12 WEG, Verantwortlichkeiten für Erhaltungs-

maßnahmen, bauliche Veränderungen, Kostenvertei-

lungsschlüssel sowie Kompetenzzuweisungen an den Verwalter gemäß § 27 Abs. 2 WEG) sowie der Rechtsbeziehungen zu Dritten (z.B. Versorger, Dienstleister, Arbeitnehmer, Versicherungen, angeschlossene Bruch-

teilsgemeinschaften).





	insbesondere Teilnahme an Beiratssitzungen, Vorbereitur on Versammlungen, Verlautbarungen von Eigentümerer
Grundleistungen	Besondere Leistungen
4.2.1 Beiratssitzungen	
die Teilnahme an bis zu Verwaltungsbeiratssitzungen pro Jahr, insbesondere zur Vorbereitung der ordentlichen Wohnungseigentümerversammlung (WEV) mit Erörterung von Tagungsort, Tagungszeitpunkt und Tagesordnung, während der üblichen Bürozeiten montags bis freitags von bis Uhr. 4.2.2 Wohnungseigentümerversammlungen (WEV), Um	 die Teilnahme an Verwaltungsbeiratssitzungen ab der Verwaltungsbeiratssitzung pro Jahr. eine Teilnahme an Beiratssitzungen bei Überschreitung der üblichen Bürozeiten. Der Zuschlag beträgt Euro pro Stunde.
die Vorbereitung und Nachbereitung der (1x) jährlichen ordentlichen WEV. Zur Vor- und Nachbereitung gehören	 die Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nach bereitung weiterer WEVs, sofern deren Notwendigkei
das Aufstellen der Tagesordnung und deren Ergänzung um Eigentümeranträge; erstellen der Anwesenheitsliste, ggf. das Erarbeiten von Beschlussvorschlägen, sowie bei der Präsenzveranstaltung die Anmietung eines Tagesraumes und bei der virtuellen Versammlung das Zurverfügungstellen von Einwahlmöglichkeiten für die Teilnehmer	nicht der Verwalter zu vertreten hat. - die Teilnahme und Leitung an/ von Versammlungen vor Montag bis Donnerstag ab Uhr, Freitag ab Uhr und am Wochenende - die Beratung/Abstimmung mit einem Rechtsanwalt oder
die Einberufung der (1x) jährlichen ordentlichen WEV als Präsenz, hybrid oder virtuelle Veranstaltung.	Notar zum Abschluss einer Vereinbarung der Eigentümer - die Durchführung sämtlicher Maßnahmen für Beschluss
die Teilnahme und die Leitung sowie organisatorische Abwicklung an/von der (1x) jährlichen ordentlichen WEV. Dies umfasst sowohl die Versammlung als Präsenzveranstaltung als auch die rein virtuelle Versammlung (Versammlung ohne physische Präsenz der Wohnungseigentümer und des Verwalters an einem Versammlungsort) in der Zeit von Montag bis Donnerstag endend spätestens um Uhr, freitags endend spätestens um Uhr sofern nicht ein anderer Versammlungsleiter durch Beschluss bestimmt wird; die Stellungnahme zu sämtlichen Tagesordnungspunkten in der ordentlichen WEV; die Stimmauszählung und Beschlussverkündung.	fassungen im Umlaufverfahren nach § 23 Abs. 3 WEG ab dem Verfahren pro Jahr. - Mehraufwand, Insbesondere der personelle Mehrauf wand, aufgrund der Vorbereitung und Durchführung eine Hybridversammlung
die Durchführung sämtlicher Maßnahmen für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach § 23 Abs. 3 WEG (bis zu Verfahren pro Jahr).	
die Erstellung von Niederschriften über Versammlungen in Form eines Ergebnisprotokolls unverzüglich nach der Wohnungseigentümerversammlung, die Vorlage bei den unterschriftsberechtigten Personen sowie der Versand an die Eigentümer.	
die Vorbereitung und Beratung zu schuldrechtlichen, nicht im Grundbuch einzutragenden Vereinbarungen.	
4.2.3 Beschluss-Sammlung	
- das Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Beschluss- Sammlung (in Papierform oder elektronisch).	- die Nachholung von Eintragungen, die vor Beginn des Verwalteramtes hätten erfolgen müssen





4.2.4 Grundbucheintragungen Die Vornahme erforderlicher Eintragungen von Beschlüssen und Vereinbarungen im Grundbuch, insbesondere nach § 10 Abs. 3 WEG 4.3 Allgemeine Betreuung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten Grundleistungen Besondere Leistungen 4.3.1 Hausordnung der Entwurf einer Haus- und Nutzungsordnung für im ge-Abmahnungen bei fortgesetzten Verstößen gegen die meinschaftlichen Eigentum stehende Einrichtungen und Hausordnung. Anlagen bei Bedarf oder aufgrund eines Beschlusses. die Zuarbeit oder Abstimmung mit Rechtsanwälten der die Überwachung der Einhaltung der jeweils gültigen Gemeinschaft bei Klagen gegen Hausfriedensstörer oder Haus- und Nutzungsordnung; bei der Vor-Ort-Kontrolle bei der Prozessführung. kann sich der Verwalter Dritten (z. B. Hausmeister oder Bedie Wahrnehmung von Terminen zur mündlichen Verwachungspersonal) bedienen, die durch die Gemeinschaft handlung vor Gericht. beauftragt wurden und von ihr bezahlt werden. 4.3.2 Informationen und Auskünfte die Information des Verwaltungsbeirates über wichtige Die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informations-, Vorgänge. Auskunfts- und Dokumentationspflichten, einschließlich der Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe relevanter Daten und Unterlagen, die sich nach Vertragsabschluss ergeben soweit sie gegenüber dem bisherigen Aufwand einen die Information der Eigentümer über anhängige Gerichts-Mehraufwand verursachen. verfahren. Die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten, einschließlich der Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe relevanter Daten und Unterlagen im Rahmen der Verwaltung 4.3.3 Bearbeitung von Eigentumsübergängen die Datenerfassung. die Bearbeitung von Eigentumsübergängen, sofern eine Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung notwendig ist (Prüfung der Eignung des Erwerbsinteressenten, Prüfung der erforderlichen Übernahme von Pflichten aus Vereinbarungen, Einholung von Auskünften aus öffentlichen Verzeichnissen, Wahrnehmung eines Notartermines zur Unterschriftsbeglaubigung). Aufbewahrung von Verwaltungsunterlagen 4.3.4 die geordnete Aufbewahrung von Unterlagen, für die eine die Aufbewahrung sämtlicher weiterer Unterlagen der Ge-Aufbewahrung in Papierform im Original erforderlich ist, meinschaft in Papierform namentlich der Stamm-Unterlagen der Gemeinschaft, die Aufbewahrung sämtlicher weiterer Unterlagen der Gemeinschaft in digitaler Form 4.3.5 Einsicht in Verwaltungsunterlagen außerhalb der Versammlung die Gewährung der Einsichtnahme in die Verwaltungsundie Gewährung der Einsichtnahme über den festgelegten terlagen im Rahmen der Rechnungs- und Belegprüfung Umfang hinaus. durch den Beirat.





_	die Gewährung der Einsicht bis zu einem Umfang von Einsichten pro Jahr (Einsichtsverlangen von Eigentümern und Dritten insgesamt).	
	4.4 Vorbereitung des Abschlusses und Eingehung vor ordnungsmäßigen Durchführung	n Verträgen sowie Überwachung ihrer
und		aller zur laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums träge im Namen und auf Rechnung der Wohnungseigentümerge-
Der	Abschluss von Verträgen erfolgt grundsätzlich nur im Namen	und auf Rechnung der Gemeinschaft.
lege han	nheit nur von untergeordneter Bedeutung ist und deshalb der	gen zunächst eine Beschlussfassung erforderlich ist oder die Ange- Verwalter ohne Beschlussfassung nach pflichtgemäßem Ermessen Grundsatzbeschlüsse fassen, der Verwalter unterbreitet Beschlussise.
	Grundleistungen	Besondere Leistungen
	4.4.1 Vertragsvorbereitung, Vertragsabschluss und Vertr	agsdurchführung
-	das Führen von einfach gelagerten Vertragsverhandlungen, in denen keine Rechtsberatung erforderlich ist. Die Prüfung bzw. Verhandlung von gewerblichen Mietverträgen, Kreditverträgen, Fördermittelverträgen, Bauverträgen mit einer Summe von mehr als Euro bedarf in der Regel der Prüfung oder Begleitung durch einen Rechtsberater, Energieberater o. ä., den die Gemeinschaft auf eigene Kosten beauftragt. bei Bedarf die unverzügliche Anzeige, ob eine Verhandlung der Rechtsberatung bedarf. der Abschluss und die Unterzeichnung von Verträgen mit Dritten zur Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Eigentums und des Verbandsvermögens.	
-	die stichprobenweise Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Verträge, ggf. durch Beauftragte der Ge- meinschaft wie den Hausmeister, Energieberater o. ä.	
-	die Bearbeitung von Versicherungsschäden – soweit diese das gemeinschaftliche Eigentum betreffen und einen zeit- lichen Umfang erforderlicher Mitwirkung von max. Stunden pro Fall und Jahr umfassen, insbeson- dere deren rechtzeitige Meldung	 die Mitwirkung bei Versicherungsschäden im Sondereigentum, soweit dies in einer Versicherung für das gemeinschaftliche Eigentum mitversichert ist. die Bearbeitung von Versicherungsschäden – soweit diese das gemeinschaftliche Eigentum betreffen und einen zeitlichen Umfang erforderlicher Mitwirkung von max. Stunden pro Fall und Jahr überschreiten.
	4.4.2 Erhaltung und bauliche Veränderung	
-	die Überwachung des baulichen und technischen Zustands des gemeinschaftlichen Eigentums durch periodische (i. d. R. \square ein / \square zwei* Mal pro Jahr) und aperiodische Begehungen, wenn erforderlich unter Beiziehung von Fachleuten auf Kosten der Gemeinschaft.	Die Erstellung eines Erhaltungs- oder Sanierungsfahrplans mit Kostenschätzung sowie die Vorbereitung und Koordi- nation der Beauftragung von Fachleuten für Bedarfser- mittlung, Leistungsbeschreibung, Vergabe, Baubegleitung, Abnahme und Mängelmanagement. Erhaltungsmaßnahmen, deren Gesamtkosten inklusive der jeweils geltenden IIm-
-	Erhaltungsmaßnahmen, deren Gesamtkosten inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer den Betrag von 5 % der im jeweiligen Gesamtwirtschaftsplan vorgesehenen Kosten-	deren Gesamtkosten inklusive der jeweils geltenden Um- satzsteuer den Betrag von 5 % der im jeweiligen Gesamt- wirtschaftsplan vorgesehenen Kostenposition für laufende Erhaltungsmaßnahme überschreiten, mindestens jedoch 3.000,01 EUR. Hierzu zählen insbesondere;





position für laufende Erhaltungsmaßnahmen, nicht überschreiten, mindestens jedoch 3.000,00 EUR. Hierzu zählen insbesondere:

- das Führen von Beratungsgesprächen mit Handwerkern und der Gemeinschaft
- das Einholen von Angeboten
- hinsichtlich des Führens und des Abschlusses von Vertragsverhandlungen gilt 4.4.1
- die Vorbereitung von Beschlüssen
- die Überwachung von Bauleistungen als Vertreter der Gemeinschaft, insbesondere der Ausführungszeiten. Insoweit schuldet der Verwalter die Sorgfalt, die auch ein privater Auftraggeber in eigenen Angelegenheiten aufbringen würde. Eine Bauüberwachung, insbesondere im Sinne der Leistungsphase 8 HOAI findet nicht statt.
- die Rüge festgestellten Mängel
- die kaufmännische und technische Rechnungsprüfung
- die Überwachung der Personen, die mit der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten beauftragt sind
- Bauliche Veränderungen: Fachliche Stellungnahme zu baulichen Veränderungen am Gemeinschaftseigentum, sei es durch die Gemeinschaft oder einzelne Eigentümer, bis zu einem zeitlichen Aufwand von _____ Stunden.

- das Führen von Beratungsgesprächen mit Handwerkern und der Gemeinschaft.
- das Einholen von Angeboten.
- die Vorbereitung von Beschlüssen.
- die Überwachung von Bauleistungen als Vertreter der Gemeinschaft, insbesondere der Ausführungszeiten (ohne Bauüberwachung im Sinne der Leistungsphase 8 HOAI).
- die Rüge festgestellter Mängel.
- die kaufmännische und technische Rechnungsprüfung.
- die Überwachung der Personen, die mit der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten beauftragt sind.
- Bauliche Veränderungen: Tätigkeiten des Verwalters die über die fachliche Stellungnahme hinausgehen, soweit nicht Erhaltungsmaßnahmen umfasst sind
- Ankündigungen von Erhaltungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen gegenüber Dritten gemäß 15 WEG

4.4.3 Abnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen betreffend das gemeinschaftliche Eigentum gegen den Erstveräußerer (Bauträger)

- Beratung zum Inhalt zweckmäßiger Beschlussfassungen.
- die Beratung über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten.
- die Teilnahme an einem Abnahmetermin einschließlich des Zeitaufwandes für Führung, Organisation und Mediation.

4.5 Außergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretung der Wohnungseigentümergemeinschaft

Grundleistungen

- die Information der Wohnungseigentümer über die Anhängigkeit eines Rechtsstreits nach § 44 Abs. 2 S. 2 WEG, das heißt über die Parteien und den Gegenstand des Verfahrens, laufende Fristen bzw. einen etwaigen Verhandlungstermin, innerhalb von längstens 10 Tagen, nachdem der Verwalter hiervon Kenntnis hat. Die Benachrichtigung soll in Textform, kann aber auch mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint.
- die Mandatierung eines Rechtsanwalts mit der Vertretung der Gemeinschaft und Abschluss einer Honorarvereinbarung, sofern keine konkrete Interessenkollision beim Verwalter besteht.
- die Übermittlung von Anzeigen oder Meldungen an Ämter,
 z. B. über durchgeführte technische Prüfungen.
- die Antragstellung bei Behörden, soweit keine Rechtsberatung erforderlich ist.

Besondere Leistungen

- die Korrespondenz mit einem Rechtsanwalt der Gemeinschaft.
- die Vertretung in Schiedsgerichtsverfahren und vor Gericht in schriftlicher Form und in mündlichen Verhandlungen, soweit kein Rechtsanwalt beauftragt ist, dieser die Teilnahme des Verwalters an der Verhandlung ausdrücklich empfiehlt oder aufgrund einer Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO).
- für die über eine Anzeige oder einfache Antragstellung hinausgehende Vertretung bzw. streitige Korrespondenz in öffentlich-rechtlichen Verfahren bzw. für die Korrespondenz mit einem mandatierten Rechtsanwalt; bei Bauanträgen.





4.6 Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren

Grundleistungen

die fristwahrende Anmeldung einer Forderung der Gemeinschaft in einem laufenden Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren betreffend ein Sondereigentum.

Besondere Leistungen

- das Vervielfältigen und Versenden von wesentlichem Schriftverkehr über Korrespondenz und Führen der Korrespondenz mit dem Vollstreckungsgericht in Zwangsvollstreckungsverfahren, das Wohn- oder Teileigentum, einem Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Insolvenzgericht betreffend.
- die Teilnahme an Prüfungs-, Versteigerungs- oder Erlösverteilungsterminen.
- die Zuarbeit zu einem von der Gemeinschaft mandatierten Rechtsanwalt zwecks Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinschaft im Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren.

4.7 Finanz- und Vermögensverwaltung

Grundleistungen

Besondere Leistungen

4.7.1 Einrichtung und Führung einer objektbezogenen Buchhaltung

- die Datenerfassung und Datenpflege.
- das Führen der erforderlichen personen- und sachbezogenen Konten und die Überwachung der Zahlungsverpflichtungen der Wohnungseigentümer sowie der Einhaltung des Wirtschaftsplans, wobei die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insoweit anzuwenden sind, als dies zur Erfüllung der Abrechnungs- und Rechnungspflicht erforderlich ist.
- die geordnete Aufbewahrung der Belege innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, auf Ziffer 4.3.4 wird verwiesen.
- die Einrichtung und die Führung einer vorschriftsmäßigen Lohnbuchhaltung für Arbeitnehmer der Gemeinschaft.
- die Erstellung einer ordnungsmäßigen Buchhaltung für Zeiträume, in denen ein Dritter das Amt des Verwalters innehatte.

4.7.2 Rechnungswesen

- die kaufmännische Rechnungsführung.
- die Ausführung von Zahlungen, soweit möglich durch Überweisung und unter Nutzung etwa gewährter Skonti.
- die Abrechnung einer möglicherweise vorhandenen Hausmeisterkasse sowie ggf. der Erlöse aus Waschmünz-verkäufen; Entgegennahme und Abrechnung der Benutzungsgebühren für Gemeinschaftseinrichtungen.
- das Erstellen von Betriebskostenabrechnungen für vermietetes gemeinschaftliches Eigentum.
- die Nachholung bzw. die Erfüllung von Pflichten Dritter (insbesondere des Vorverwalters) bezüglich des Rechnungswesens
- die Einziehung und die Abrechnung der Mieten aus der Vermietung von Teilen des gemeinschaftlichen Eigentums oder Verwaltungsvermögens.

4.7.3 Wirtschaftsplan

- die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, bestehend aus Gesamtwirtschaftsplan und Einzelwirtschaftsplan je Wohnungs- und Teileigentum für jedes Wirtschaftsjahr.
- die Berechnung, ggf. erstmaliger Abruf und Einziehung der Vorschüsse (ausgenommen Mahnungen) auf der Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplanes. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, – soweit noch nicht anderweitig geregelt – einen Beschluss herbeizuführen, der die Wohnungseigentümer verpflichtet, am Lastschriftverfahren teil-zunehmen.

Auf Ziffer 4.7.5 wird verwiesen.





 die buchungsmäßige Verarbeitung von Veränderungen der Beitragszahlungspflicht aufgrund beschlossener Wirtschaftspläne.

4.7.4 Jahresabrechnung (einschl. Heizkosten) und Rechnungslegung, Vermögensbericht

- die Erstellung der Jahresabrechnung, bestehend aus einer Gesamtabrechnung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben und einer Aufteilung des Abrechnungsergebnisses auf jedes Wohnungs- und Teileigentum (Einzelabrechnung). Soweit die Anlage zentral beheizt und/oder mit Warmwasser versorgt wird – geschieht dies unter Einbeziehung der Heizkostenabrechnung, die von einer mit der Ablesung und Abrechnung auf Kosten der Gemeinschaft zu beauftragenden Wärmedienstfirma zu erstellen ist – einschließlich eines Vermögensbericht bis spätestens
 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- die Anforderung und Einziehung der beschlossenen Nachschüsse sowie Auszahlung der beschlossenen Anpassungen der Vorschüsse; ggf. Erklärung der Aufrechnung.
- die Verbuchung der Ergebnisse der Abrechnung.

- die Überprüfung und Erstellung von Jahresabrechnungen für Zeiträume, in denen ein Dritter das Verwalteramt innehatte oder kein Verwalter bestellt war.
- die Teilnahme an einer weiteren Prüfung der Jahres-abrechnung durch beauftragte Sonderfachleute, z. B. durch einen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer.
- für die Rechnungslegung soweit zusätzlich zur Jahres-abrechnung nötig und soweit die Rechnungslegung nicht wegen Beendigung des Verwalteramtes erforderlich wird.
- für die Abrechnung mit besonderem Umsatzsteuerausweis sowie für Umsatzsteuererklärungen.

für sonstige steuerliche Tätigkeiten:

-	für besondere Darstellungen des Anteils jedes Wohnungs-
	eigentümers an den steuerbegünstigten Kosten für haus-
	haltsnahe Dienstleistungen sowie handwerkliche Leistun-
	gen im Sinne des § 35a Abs. 1, 2 EStG oder Erstellung einer

gen im Sinne des § 35a Abs. 1, 2 EStG oder Erstellung einer Bescheinigung hierüber für jeden Wohnungseigentümer:
☐ nach Zeitaufwand
☐ alternativ: Pauschalvergütung pro
Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =
Euro brutto.
 für die Mitteilung von Verbrauchsinformationen oder Zurverfügungstellen von Abrechnungsinformationen für Heizung und Warmwasser im Sinne des § 6a Abs. 2 und 3 HeizKV an die Eigentümer und/oder Nutzer des Wohnungs- oder Teileigentums, soweit dies nicht durch die beauftragte Wärmedienstfirma erfolgt.
\square nach Zeitaufwand
\square alternativ: Pauschalvergütung pro
Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =
Euro brutto.
 für die Mitteilung von Informationen zur CO2-Kostenauf- teilung nach dem CO2KostAufG soweit dies nicht durch die beauftrage Wärmedienstfirma erfolgt
☐ nach Zeitaufwand
☐ alternativ: Pauschalvergütung pro
Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =
Euro brutto.

4.7.5 Einziehung von Hausgeldforderungen (Vorauszahlungen, Sonderumlagen, Abrechnungsfehlbeträge)

-	das Einziehen von Beitragsforderungen einschließlich einer
	etwaigen Vorfälligstellung gemäß Beschluss.

- das Anmahnen rückständiger Beiträge nach Verzugseintritt sowie der hierdurch anfallenden Mahngebühren:
- ☐ Gebühr je erforderlichem Mahnschreiben (pro Wirtschaftsjahr und Schuldnerpartei max. 5)





	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =
	Euro brutto.
	 zusätzliche Tätigkeiten aufgrund von Barzahlungen oder Teilzahlungen oder Umbuchungen oder Sammelüberwei- sungen wegen Zahlung auf falsche Konten durch die Woh- nungseigentümer:
	\square Gebühr je erforderlicher Buchung
	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =
	Euro brutto.
4.7.6 Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder	
 die Verwaltung eingenommener Gelder durch Eröffnung und Führung geeigneter Konten für die laufende Bewirt- schaftung und die Erhaltungsrücklage. Die Konten sind als offene Fremdkonten, deren Inhaber die Gemeinschaft ist, getrennt vom Vermögen des Verwalters und vom Vermö- gen Dritter zu führen. 	 die Eröffnung und die Führung weiterer Konten und Depots, die Bildung weiterer Rücklagen, Darlehensaufnahmen oder Fördermittelbeantragungen, die aufgrund einer Beschluss- fassung erfolgen.

5. PFLICHTEN DER WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

Übergabe der Unterlagen

Sämtliche Verwaltungsunterlagen, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind, sind dem Verwalter unverzüglich zu Beginn der Tätigkeit in geordneter Form auszuhändigen, insbesondere:

- die Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung mit Aufteilungsplänen und Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Nachträgen und sonstigen Vereinbarungen,
- aktuelle Stammdaten (Eigentümerlisten, Adressen, Wohnungsnummern, Wohn-/Heizflächen, aktuelle Grundbuchnachweise zur Eigentumsstellung),
- Beschlussprotokolle sämtlicher Wohnungseigentümerversammlungen,
- sämtliche gerichtlichen Entscheidungen aus WEG-Verfahren einschließlich Vergleichen,
- die Beschluss-Sammlung,
- vollständige Bau-, Revisions- und Lagepläne einschließlich Maßangaben,
- sämtliche Verträge, die mit Dritten im Namen der Gemeinschaft abgeschlossen und noch nicht vollständig abgewickelt worden sind,
- der gültige Wirtschaftsplan und die letzte Jahresabrechnung mit den vom Beirat geprüften Belegen in geordneter und zusammengestellter Form, einschließlich des Geldbestandsnachweises über gemeinschaftliche Gelder in spezifizierter Form. Ältere Abrechnungen, Belege und Unterlagen werden bei bzw. zu Lasten der Gemeinschaft eingelagert.

Die für die sofortige Bearbeitung insbesondere bei Eilfällen erforderlichen Unterlagen müssen zumindest in digitaler Form am Tag des Inkrafttretens des Vertrages beim Verwalter vorliegen. Stellt die WEG dem Verwalter die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, haftet er nicht für ein darauf beruhendes Fehlverhalten. Er ist zudem berechtigt, nach Information des Beirates und entsprechender Ankündigung, die Unterlagen auf Kosten der Gemeinschaft zu beschaffen.

6. VOLLMACHT DES VERWALTERS

Der Verwalter kann von der Gemeinschaft die Ausstellung einer notariell beglaubigten Vollmachtsurkunde verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats wird ermächtigt, die Vollmachtsurkunde namens der Gemeinschaft zu unterschreiben.

Erlischt die Vertretungsmacht, so ist die Vollmachtsurkunde der Gemeinschaft zu Händen des neuen Verwalters oder – soweit noch nicht bestellt – zu Händen des Verwaltungsbeiratsvorsitzenden, hilfsweise eines Beiratsmitgliedes oder des auf der Grundlage von § 9b Abs. 2 WEG bestellten Vertreters unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde steht dem Verwalter nicht zu.





7. HAFTUNG DES VERWALTERS

7.1	Der Verwalter hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines erfüllen und alle mit seiner Tätigkeit zusammenhängend	erfahrenen und fachkundigen Verwalters von Wohnungseigentum zu en Rechtsvorschriften zu beachten.			
7.2	Die Haftung für ein Verhalten des Verwalters und seiner Erfüllungsgehilfen, das weder vorsätzlich noch grob fahrlässig ist, wird der Höhe nach auf die Versicherungssumme begrenzt. Diese beträgt Euro. Soweit der Verwalter über die gesetzlichen Mindestpflichten hinaus versichert ist, wird die Haftung insoweit nicht ausgeschlossen, als der Versicherer eintrittspflichtig ist. Der Verwalter unterhält folgende Versicherungen mit folgenden Bedingungen:				
	Verwalter zu vertretenden Verletzungen von Leben, Kör	sprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder vom per oder Gesundheit. Unbeschränkt haftet der Verwalter auch für die t, um den Vertragszweck zu erreichen (sog. Kardinalpflichten); hierzu es und der Abrechnung.			
7.3	2.3 Der Verwalter hat einen Anspruch auf Beschlussfassung über seine Entlastung für das jeweils abgelaufene Verwaltungsjahr in der ordentlichen Wohnungseigentümerversammlung. Es sei denn, dass dadurch bestehende oder mögliche Ansprüche gegei den Verwalter, die zu benennen sind, ausgeschlossen würden.				
8.	VERGÜTUNG				
8.1	Festvergütung				
	Die monatliche Festvergütung beträgt Euro zzg Die Vergütung für die Grundleistungen ist monatlich im Vo	l. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = Euro brutto monatlich. praus zumfällig.			
	Die Vergütung für die Grundleistungen ist wie folgt anzup Die Vergütung erhöht sich jährlich um				
8.2	Variable Vergütung				
den Aus Auf	der Verwalter zu vertreten hat. Der Verwalter hat sich in lagenerstattung sind stets nur in dem Umfang geschulde	ss die Tätigkeit nicht durch einen Umstand erforderlich geworden ist, nsoweit ggf. zu entlasten. Die aufwandsabhängige Vergütung und die t, der dem objektiv zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlichen irtschaftsjahrProzent der jährlichen Grundvergütung überzu informieren.			
	eit nicht anders vereinbart, bemisst sich die variable Verg tionsabhängiger Stundensätze:	ütung als zeitabhängige Vergütung auf der Grundlage folgender quali-			
für I	nhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = Euro brutto			
für I	ngenieure	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =Euro brutto			
für S	Sachbearbeiter	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = Euro brutto			
für ⁻	Fechniker	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer =Euro brutto			
für :	Sekretariat/Schreibkräfte	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = Euro brutto			
für	Auszubildende	Euro zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer = Euro brutto			

Es ist ein Zeitnachweis in Form einer Tabelle zu führen und der Gemeinschaft mit der Rechnungslegung zu übergeben.





8.3 Aufwendungs- und Auslagenersatz

8.3.1 Erforderliche Versand- und Kopierkosten werden dem Verwalter auf Rechnungslegung erstattet.

Für die Fertigung von Schwarz-Weiß-Fotokopien darf der Verwalter für die ersten 50 Seiten je Stück 0,50 Euro und für jede weitere Kopie 0,15 Euro, für Farbkopien für die ersten 50 Seiten je Stück 1,00 Euro und für jede weitere Kopie 0,30 Euro berechnen.

- **8.3.2** Erforderliche Aufwendungen des Verwalters zur Erfüllung der Verwalterpflichten werden auf Nachweis erstattet, insbesondere
 - Notar- und Gerichtsgebühren, z. B. für die Zustimmung zu Veräußerungen oder Unterschriftsbeglaubigungen oder Eintragungen von Beschlüssen im Grundbuch,
 - Fahrtkosten für die Teilnahme an einer Beirats- oder Eigentümerversammlung, falls die Sitzung außerhalb von
 ______ stattfindet. Es gelten die steuerrechtlichen Kostensätze (derzeit 0,42 Euro/km),
 - Raummieten für Eigentümerversammlungen
 - Auslagen für Auskünfte von Ämtern und aus öffentlichen Verzeichnissen,

8.4 Vergütungs- und Auslagenschuldner, Fälligkeit

Die Vergütung erhält der Verwalter von der Gemeinschaft. Sie ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auch die Auslagen/Aufwendungen des Verwalters schuldet die Gemeinschaft. Ist aufgrund einer Vereinbarung oder eines Beschlusses aber Kostenschuldner des Verbandes ein einzelner Sondereigentümer (z. B. Mahnkosten bei Hausgeldverzug, Gebühren für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren, Kopier- und Versandkosten für Belege), darf der Verwalter auch sogleich im Wege des Durchgriffs, Erstattung vom Schuldner der Gemeinschaft verlangen. Die Gemeinschaft ist aber erst nach endgültiger Erfüllung des Zahlungsanspruches durch den Schuldner befreit. Der Verwalter ist berechtigt, die monatliche Vergütung vom Konto der Gemeinschaft abzubuchen und auf sein Konto zu überweisen.

8.5 Gesetzliche Umsatzsteuer

Die in diesem Vertrag angegebenen Preise beziehen sich auf Endpreise und enthalten bereits die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Falls der Umsatzsteuersatz durch den Gesetzgeber geändert wird, sind die Endpreise entsprechend anzupassen.

9. DATENSCHUTZ

- **9.1** Der Verwalter ist berechtigt, für die Buchführung, die Erstellung der Wirtschaftspläne und der Abrechnungen, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinschaft und des Verwaltungsobjektes elektronische Datenverarbeitung einzusetzen.
- 9.2 Zu diesem Zweck ist die Erfassung, Speicherung, Übermittlung sowie das Verändern oder die sonstige Nutzung von notwendigen Daten für den Vertragsabschluss, seine Durchführung und die Beendigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und kraft anliegender Datenverarbeitungsvereinbarung durch den Verwalter zulässig.
- **9.3** Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung und der datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder werden dabei beachtet. Der Verwalter trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Vereinbarungen mit Dienstleistern, die Daten des Auftraggebers verwalten, abgeschlossen werden.

10. SCHIEDSVERTRAG

Für den Fall, dass die Wohnungseigentümer in einem Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Deutschen Ständigen Schiedsgerichts für Wohnungseigentumssachen vereinbart haben oder vereinbaren, verpflichtet sich der Verwalter, diesem Schiedsvertrag beizutreten.

11. INTERESSENKOLLISIONEN

- 11.1 Der Verwalter ist berechtigt, auch Verträge über die Verwaltung von Sondereigentum in der Gemeinschaft ______ abzuschließen und zu erfüllen. Falls es jedoch zu Interessenkollisionen kommt, hat er die Interessen der Gemeinschaft zu vertreten. Der Vertrag über die Verwaltung des Sondereigentums ist unter diesem Vorbehalt abzuschließen
- 11.2 Der Verwalter ist weiter berechtigt, in anderen Gemeinschaften das gemeinschaftliche Eigentum, Sondereigentum oder Alleineigentum in benachbarten Grundstücken zu verwalten. Sollte insoweit z. B. aufgrund eines Nachbarschaftskonfliktes ein Interessenwiderstreit entstehen und nicht beide Gemeinschaften bzw. Eigentümer den Verwalter trotz des Interessenkonfliktes ausdrücklich zur Streitbeilegung beauftragen, darf er keine der Gemeinschaften bzw. Nachbarn vertreten. In diesem Fall hat er





der benachbarten Partei den auf der Grundlage von § 9b Abs. 2 WEG bestellten Vertreter (wenn ein Beiratsvorsitzender oder ein Eigentümer in diesem Sinn bestellt sind) bekannt zu geben und Zustellungen an diesen zu fordern. Er hat Versammlungen in Abstimmungen mit dem Beirat einzuberufen, um den Eigentümern eine Willensbildung zu ermöglichen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- **12.1** Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend auch für ein Teileigentum, ein Wohnungserbbaurecht und ein Teilerbbaurecht, soweit sich aus dem Inhalt und Zweck einzelner Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- **12.2** Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Verwaltervertrag hinsichtlich einzelner Bestimmungen für ungültig erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

13. VORRANG VON TEILUNGSVERTRAG/TEILUNGSERKLÄRUNG UND GEMEINSCHAFTSORDNUNG

Eine nur durch Vereinbarung abänderbare Regelung des Teilungsvertrages/der Teilungserklärung und der Gemeinschaftsordnung hat Vorrang vor abweichenden oder modifizierenden Regelungen dieses Vertrages.

14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN





Zu beachten sind die	e als Anlage beigefügte Widerru	fsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular für Verbraucher.
Datum	Ort	Unterschrift Verwalter
Datum	Ort	Name Wohnungseigentümergemeinschaft
1) Vertreten durch _ N	lame/Unterschrift	
die durch Beschluss des Verwaltervertra	0 0	mmlung vom zu Tagesordnungspunkt zum Abschluss
•	0 0	alters erfolgte durch Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung vom . Die Niederschrift ist auszugsweise als Anlage beigefügt.
Anlagen Widerrufsbelehrung Muster-Widerrufsfo	rmular für Verbraucher	
Verwaltervollmacht		

Vereinbarungen zur Datenverarbeitung





WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie (die Gemeinschaft) haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.					
Die vierzehntägige Widerrufsfrist läuft ab dem Tag des Vertragsschlusses.					
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen S	Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,				
Name/Firmenname					
Straße		PLZ, Ort			
Telefonnummer	Fax		E-Mail		
releformunimer	rdX		E-IVIdII		

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden; dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben. Es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen für diese Rückzahlung Entgelte berechnet.





MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR FÜR VERBRAUCHER

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular ausfüllen und zurücksenden.

Name/Firmenname			
Anschrift		PLZ, Ort	
Hiermit widerrufe(n) ich/wir*	Vor- und Nachname des/de	r Verbraucher(s)	
den von mir/uns* abgeschloss	enen Vertrag über den Kauf d	er folgenden Waren/die Erbringung der fo	olgenden Dienstleistung*
bestellt am*/erhalten am* _			
Unterschrift des/der Verbraud (nur bei Mitteilung auf Papier)		Datum	